WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WPK aktuell
Kammerversammlung online

Zwischen Automatisierung und Verantwortung – KI in der Wirtschaftsprüfung

WP Dr. Christian Janze, Vorsitzender des Vorstandsausschusses Künstliche Intelligenz der WPK
Berlin, 26. Juni 2025

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Übersicht

1. Einführung
2. Chancen durch den Einsatz von KI
3. Herausforderungen & Risiken beim Einsatz von KI
4. Rechtliche Rahmenbedingungen
5. Berufspflichten
6. Anwendungsfälle
7. Fragen aus der Praxis
8. Erforderliche Kompetenzen
9. Fazit

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Einführung

1. Einführung

- Das Thema Künstliche Intelligenz gewinnt aktuell zunehmende Bedeutung in der Wirtschaft und beim Berufsstand der Wirtschaftsprüfer
- Entsprechend wird sich das Berufsbild der Wirtschaftsprüfer in Zukunft weiterentwickeln
- Die WPK hat hierzu im Sommer 2024 einen Vorstandsausschuss errichtet
  - Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Vorstands
  - Schwerpunkt der Ausschussarbeit ist die Befassung mit fachlichen und berufsrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz
  - Veröffentlichung eines Fragen- und Antworten-Katalogs als erste größere Maßnahme im Februar 2025; das Dokument wird kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Entwicklungen angepasst
- Darüber hinaus setzt die WPK den Chatbot „ADIRA“ im Mitgliederbereich ein, der beispielsweise Fragen zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder zum Kammerbeitrag beantwortet

1. Einführung

- Künstliche Intelligenz spielt eine zunehmende Rolle in der Wirtschaftsprüfung und begegnet dem Wirtschaftsprüfer in vielfältiger Weise
  - Beim Mandanten: Nutzung von KI in Buchhaltung, Controlling und Risikomanagement
  - Bei Lieferanten und Kunden des Mandanten: Einfluss auf Lieferketten, Prozesse und Risiken
  - In der eigenen WP-Praxis: Einsatz von KI-gestützten Tools zur Analyse und Prüfung
- Wichtig mit zunehmender Digitalisierung
  - KI-Technologien erkennen und einordnen können
  - Die Potenziale von KI für die eigene Praxis gezielt nutzen
- Risiken einer unzureichenden Auseinandersetzung mit KI
  - Verlust von Mandanten, da Anforderungen an digitale Prüfungen nicht mehr erfüllt werden können
  - Eigenmächtiger Einsatz ungeeigneter KI-Systeme durch Mitarbeiter
  - Verstöße gegen Berufsrecht, Datenschutz oder Qualitätsstandards

1. Einführung

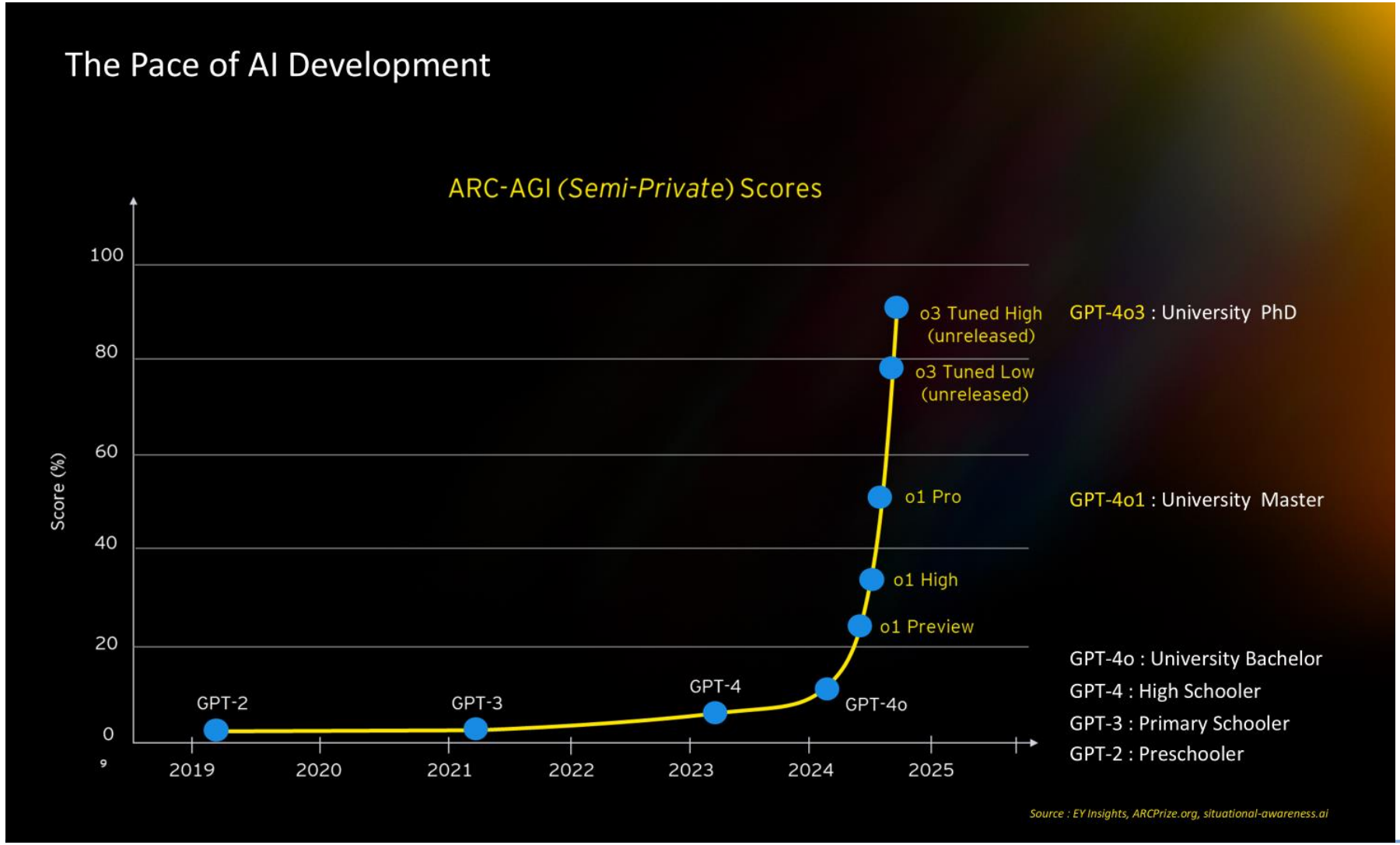

2. Chancen durch den Einsatz von KI

2. Chancen durch den Einsatz von KI

- Automatisierung von Routineaufgaben
  - ➢ Effizienzsteigerung: KI kann repetitive Aufgaben automatisieren
  - ➢ Fehlerreduktion: Automatisierte Prozesse minimieren menschliche Fehler und erhöhen die Genauigkeit
- Verbesserung der Prüfungsqualität
  - ➢ Datenanalyse: KI kann große Datenmengen schnell analysieren und Muster sowie Anomalien erkennen, die für menschliche Prüfer schwer zu identifizieren wären
- Entlastung von zeitintensiven Aufgaben
  - ➢ Fokus auf wertschöpfende Tätigkeiten: Prüfer können sich auf komplexere Aufgaben und die persönliche Mandantenarbeit konzentrieren

Aber:
- ▸ Wirtschaftsprüfer bleibt verantwortlich
- ▸ KI liefert kein finales Urteil
- ▸ Menschliches Urteilsvermögen und Expertise unverzichtbar
- ▸ Wahrung der kritischen Grundhaltung

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

3. Herausforderungen & Risiken beim Einsatz von KI

3. Herausforderungen & Risiken beim Einsatz von KI

- Mangelnde Transparenz in KI-Ergebnissen
  - Gefahr der „Black-Box“: Mangel an Transparenz und Erklärbarkeit
  - Herausforderung: Wie kann die Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden?
- Datenqualität & Bias
  - KI ist nur so gut wie die Daten, mit denen sie trainiert wird
  - Fehlerhafte oder unvollständige Daten führen zu fehlerhaften Analysen
  - Bias-Problematik: Verzerrungen in den Daten können zu diskriminierenden Ergebnissen führen
- Rechts- und Haftungsfragen
  - Haftungsrisiken bei falschen KI-gestützten Prüfungsentscheidungen
  - Berufsrechtliche Konsequenzen bei Verletzung der Berufspflichten
  - Arbeitsrechtliche Konflikte durch die unautorisierte Nutzung von KI-Anwendungen durch Angestellte

3. Herausforderungen & Risiken beim Einsatz von KI

- Cybersecurity & Datenschutz
  - Zielgerichtete Cyberangriffe auf KI-Systeme
  - Risiko von Datenlecks und unbefugtem Zugriff
  - Manipulation von KI-Modellen oder -Ausgaben
  - Unklare oder fehlende Kontrolle über Speicherort und Datenflüsse

► Handlungsempfehlung: Integration von KI in das Qualitätssicherungssystem

- Um den sicheren Einsatz von KI zu gewährleisten, sollte die WP-Praxis klare Regelungen treffen
  - Welche KI-Systeme dürfen genutzt werden?
  - Für welche Aufgaben ist KI zulässig?
  - Wie wird die Einhaltung von Standards sichergestellt?

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

KI-Verordnung (KI-VO) (EU-VO 2024/1689)

- Einheitliche Vorschriften für KI-Systeme in der EU
- Auswirkungen auf die Prüfung von Unternehmen und eigene KI-Nutzung
- Klassifizierung nach Risiko
  - Verbotene KI (Art. 5 KI-VO)
  - Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 ff. KI-VO)
  - KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (Art. 51 ff. KI-VO)
- Allgemeine Pflichten für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen aller Stufen
  - Sicherstellung ausreichender KI-Kompetenz des Personals (Art. 4 KI-VO)
  - Transparenzpflichten (Art. 50 KI-VO) bei direkter Interaktion mit dem Mandanten, z. B. für Chatbots in WP-Praxen

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-Systeme erfordert die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO, insbesondere hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen

Urheberrecht

- Urheberrechtliche Fragen betreffen sowohl die Nutzung fremder Informationen zum Training von KI als auch die Nutzung der von KI erzeugten Inhalte
- Gemäß § 44b UrhG ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zum Training von KI zulässig, sofern diese rechtmäßig zugänglich sind (z. B. im Internet oder gedruckt) und etwaige Vervielfältigungen nach dem Training gelöscht werden
- Von KI erstellte Werke sind nicht urheberrechtlich geschützt, es sei denn, ein Mensch steuert den generativen Prozess und nutzt die KI nur als Hilfsmittel

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

5. Berufspflichten

5. Berufspflichten

Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis sind sämtliche Berufspflichten zu beachten, da diese technologieunabhängig gelten.

Gewissenhaftigkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 4 Berufssatzung WP/vBP)

- Erlangung eines ausreichenden Verständnisses der Verarbeitungsprozesse und Informationsgenerierung des KI-Systems (auch im Einklang mit den Anforderungen an KI-Kompetenz gemäß Art. 4 KI-VO)
- KI-Anwendungen können ggfs. bei einfachen Sachverhalten mit geringer Fehleranfälligkeit direkt ausreichende Prüfungsnachweise liefern
- Bei komplexen Fragestellungen mit hoher Ergebnis-Relevanz sollten KI-generierte Informationen stets auf fachliche Nachvollziehbarkeit überprüft und nur zur Plausibilisierung der Ergebnisse anderer Prüfungshandlungen verwendet werden
- Erforderlichkeit und Intensität einer ex-post-Kontrolle hängen letztlich davon ab, wie hoch das ex ante festgestellte Fehlerrisiko des eingesetzten Systems ist

5. Berufspflichten

Eigenverantwortlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 12 Berufssatzung WP/vBP)

- Grundsätzlich ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (und die Verwendung von KI) erlaubt, solange die Eigenverantwortlichkeit gewahrt bleibt
- Handeln ist in eigener Verantwortung zu bestimmen, Urteil ist selbst zu bilden und Entscheidungen sind selbst zu treffen

Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 Berufssatzung WP/vBP)

- Sicherstellen, dass KI-Anwendungen keine vertraulichen Daten preisgeben, die der beruflichen Verschwiegenheit des Wirtschaftsprüfers unterliegen
- Gegebenenfalls Daten, die in eine künstliche Intelligenz eingebracht werden, anonymisieren oder pseudonymisieren – wobei zu beachten ist, dass auch anonymisierte Daten durch inhaltliche Zusammenhänge Rückschlüsse auf einzelne Mandanten zulassen können

5. Berufspflichten

Fachliche Fortbildung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO, § 5 Berufssatzung WP/vBP)

- Fachlich relevante Aspekte der Informationserzeugung durch KI sind Gegenstand der Fortbildungspflicht
- Technische Kenntnisse für den Einsatz von KI sind nicht Teil der fachlichen Fortbildung, sondern ein Aspekt der gewissenhaften Berufsausübung

Dokumentation/Hand- bzw. Prüfungsakte (§ 51 b WPO, u.a. §§ 39 und 58 Berufssatzung WP/vBP)

- Handakte des Wirtschaftsprüfers muss ein zutreffendes Bild seiner Tätigkeit geben
- Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 39 Abs. 1 BS WP/vBP)

5. Berufspflichten

Dokumentation/Hand- bzw. Prüfungsakte (§ 51 b WPO, u.a. §§ 39 und 58 Berufssatzung WP/vBP)

- Prüfungshandlungen müssen ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden (ggfs. Screenshots von Prompts und KI-Ausgaben)
- Weitergehende Dokumentation bei bedeutenden KI-generierten Informationen (z.B. KI-Version, KI-Einstellungen)
- Reproduzierbarkeit der KI-generierten Informationen ist technisch meist nicht möglich

Qualitätssicherung (§§ 55 b WPO, 50 ff. Berufssatzung WP/vBP)

- Aktive Entscheidung der Praxisleitung über die Zulässigkeit der KI-Nutzung
- Regeln für die Verwendung von KI sollten in das Qualitätssystem der Praxis integrieren werden

5. Berufspflichten

Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§§ 48, 60 Berufssatzung WP/vBP)

- Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Konsultationen sind durch **Personen** durchzuführen
- KI kann weder Qualitätssicherer im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften sein noch qualitätssichernde Instrumente ersetzen

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

6. Anwendungsfälle

6. Anwendungsfälle

KI hält zunehmend Einzug in die Wirtschaftsprüfung, doch viele Anwendungen befinden sich noch in der Entwicklung oder Pilotphase.

Die folgenden **Beispiele** zeigen sowohl bereits genutzte als auch potenziell denkbare Einsatzmöglichkeiten:

- KI-gestützte Anomalieerkennungsmodelle zur Identifikation ungewöhnlicher Buchungen in Haupt- und Nebenbüchern
- KI-gestützte Anhangsprüfung durch automatisierten Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben, relevanten Prüfungsunterlagen und Feststellung von fehlerhaften sowie fehlenden Angaben
- Automatisierte Belegprüfungen mittels sogenannter Document-Matching-Lösungen, bei denen Transaktionsdaten mit den zugehörigen Originalbelegen abgeglichen werden
- Echtzeit-Unterstützung von Prüfern durch intelligente Chatbots, die Gesetzestexte und Prüfungshandbücher durchsuchen

6. Anwendungsfälle

- Erstellung von Zusammenfassungen und Dokumentationen durch Auswertung umfangreicher Vertragswerke und Dokumente
- Kommunikationsanalysen (z.B. E-Mails, Chatverläufe)
- Übersetzungen aus/in Fremdsprachen
- Automatische Generierung von standardisierten Textbausteinen oder ganzen Berichtsabschnitten aus strukturierten Informationen (z. B. für Prüfungsberichte, Managementletter, Prüfungsdokumentationen etc.)
- Einsatz von Prognosemodellen, die auf Finanzkennzahlen und Branchenentwicklungen basieren zur Unterstützung bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

7. Fragen aus der Praxis

7. Fragen aus der Praxis

Ergibt sich aus der EU-KI-Verordnung (Art. 4 KI-VO) eine Fortbildungsverpflichtung für Wirtschaftsprüfer und ihre Mitarbeitenden?

- Art. 4 KI-VO verpflichtet Unternehmen, die KI-Systeme einsetzen, sicherzustellen, dass ihr Personal ein „**ausreichendes Maß an KI-Kompetenz**“ besitzt
- Für WPs bedeutet das konkret:
  - Sobald KI-Systeme eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass Mitarbeitende die Systeme verstehen und verantwortungsvoll nutzen können
  - Maßnahmen können z.B. sein: Schulungen, Workshops sowie zusätzlich Leitlinien zur verantwortungsvollen KI-Nutzung
  - Verantwortlich ist der Betreiber/Nutzer des KI-Systems – also regelmäßig auch die WP-Praxis selbst, kann aber an Dritte ausgelagert werden (z.B. durch Einbindung eines KI-Beauftragten)
  - Untätigkeit wäre risikobehaftet (z.B. im Fall von Prüfungsfehlern durch fehlerhafte Nutzung eines KI-Tools)

7. Fragen aus der Praxis

- Praxisempfehlung:
  - ➢ Schulungsmaßnahmen frühzeitig etablieren, vor allem bei Einsatz von KI-gestützten Tools
  - ➢ KI-Kompetenz risikoorientiert aufbauen – abhängig vom konkreten Einsatzkontext
  - ➢ Governance-Strukturen etablieren (z. B. Richtlinien, Zuständigkeiten, Nachweisdokumentation)

7. Fragen aus der Praxis

Ist die Tätigkeit als externer KI-Beauftragter eines Unternehmens für Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich zulässig?

- Bisher keine gesetzliche Regelung der Funktion
- Tätigkeit muss sich am Berufsrecht des WP messen lassen
- Aufgaben zählen zu den beruflichen Tätigkeiten nach § 2 WPO
- Erkennbarkeit der externen Rolle
- Keine Eingliederung in die Unternehmensorganisation – auch nicht dem Anschein nach
- Rücksprache mit dem Haftpflichtversicherer empfiehlt sich
- Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Abschlussprüfer ist, abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung der Rolle des KI-Beauftragten, besonderes Augenmerk auf die Unabhängigkeitsanforderungen zu legen

8. Erforderliche Kompetenzen

8. Erforderliche Kompetenzen

- Grundverständnis von KI erforderlich für den effektiven Einsatz in der Abschlussprüfung
- Kenntnis spezifischer Risiken, z.B.: Datenverzerrungen, Fehlinterpretationen von Ergebnissen, KI-Halluzinationen (falsche oder erfundene Informationen)
- Detaillierte technische Kenntnisse sind meist nicht erforderlich, jedoch steigt der Grad der notwendigen Kenntnisse mit der gewünschten Prüfungssicherheit
- Gegebenenfalls Einbindung von IT- bzw. KI-Spezialisten
  - in komplexeren Fällen oder bei der Implementierung neuer KI-Tools kann die Einbindung von IT- oder KI-Spezialisten erforderlich sein
  - WP wird zunehmend in interdisziplinären Teams arbeiten, die sowohl Fachwissen in der Prüfung als auch technisches Verständnis in den Bereichen IT und KI kombinieren
- Unabhängig vom Einsatz von KI bleiben die allgemeinen Prüfungsgrundsätze und die Gesamtverantwortung des Wirtschaftsprüfers unverändert

► **Wer KI in der Prüfung nutzt, muss die Funktionsweise und Grenzen nachvollziehen können, um die eigene Verantwortung wahrzunehmen**

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

9. Fazit

9. Fazit

- **Effizienz & Qualität:** KI bietet großes Potenzial zur Steigerung der Effizienz und Qualität der Abschlussprüfung, aber Risiken müssen im Blick behalten werden
- **Kompetenz im Team:** Prüfungsteams müssen Funktionsweise und Grenzen von KI verstehen
- **Koexistenz statt Konkurrenz:** KI ergänzt die Arbeit des Wirtschaftsprüfers, ersetzt sie jedoch nicht
- **Denkbare neue Anforderungen an den Berufsstand:** Datenkompetenz, Technologieverständnis, ethisches Urteilsvermögen und die Fähigkeit zur Beurteilung von KI-Ergebnissen
- **Veränderte Tätigkeitsschwerpunkte:** Automatisierung standardisierter Prüfungshandlungen (z. B. Stichproben, Abstimmungen) durch KI wird den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit verschieben
- **Fortbildung und Nachwuchsförderung:** Fortbildung muss technologische Entwicklungen integrieren – ohne die Grundlagen aus den Augen zu verlieren
- **Attraktivität sichern:** Moderne Arbeitsweisen, digitale Tools und Entwicklungsperspektiven sind zentrale Themen für den Nachwuchs
- **Berufliche Verantwortung:** Die fachliche Würdigung KI-basierter Ergebnisse verbleibt beim WP – Wahrung der kritischen Grundhaltung

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.